

**Achtung  
Neue Adresse**

## Programm zur "Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung in der Mutterkuhhaltung" 2024

Da die Mutterkuhhaltung auch in Niederösterreich einen wichtigen Stellenwert einnimmt, ist es ein Anliegen von Herrn LH-Stellvertreter Dr. Stephan Pernkopf, einen Beitrag zur Qualitätsfleischproduktion in NÖ zu leisten. Der NÖ Tiergesundheitsdienst bietet nun in Zusammenarbeit mit der NÖ Landesregierung und der NÖ Landeslandwirtschaftskammer, sowie der Rinderbörse NÖ ein Programm zur „Qualitätssicherung in der Mutterkuhhaltung“ an. Dadurch soll die Tiergesundheit weiter systematisch verbessert werden und damit ein entscheidender Fortschritt in der Qualitätssicherung des Lebensmittels Fleisch erzielt werden.

### Voraussetzungen für die Teilnahme:

- 1. Die Mitgliedschaft beim NÖ Tiergesundheitsdienst ist Voraussetzung.**
- Weiters sind die **Betriebserhebungsfrequenzen einzuhalten** und die **vorgeschriebene Aus- und Weiterbildung gemäß TGD-Verordnung** zu absolvieren.
- 3. Teilnahme am Parasitenbekämpfungsprogramm**  
Voraussetzung ist eine Teilnahme am NÖ Parasitenbekämpfungsprogramm gemäß den Vorgaben des österreichweiten Merkblattes (Rind) bzw. Tiergesundheitsprogramms (kl.Wdk.). Die Auflagen bzgl. regelmäßiger diagnostischer Untersuchungen und therapeutischer Maßnahmen sind strikt einzuhalten und die Vorgangsweise entsprechend zu dokumentieren. Sollte aufgrund der Haltungsform keine Parasitenbekämpfung notwendig sein, ist dies durch eine negative Kotprobe bzw. durch eine schriftliche Bestätigung des Betreuungstierarztes zu belegen.
- 4. Belegung mit einem Herdbuchstier einer Fleischrasse (keine Milchrassen z.B.: HF, RF, Jersey)**  
Der Antragsteller muss anhand der Besamungsscheine oder der Zuchtbescheinigung des gekörnten Stieres (Zuchtwertklasse I oder II) bei Natursprung nachweisen, dass die betriebseigenen Mutterkühe bzw. Kalbinnen mit einem Herdebuchstier der Nutzungsrichtung Fleisch besamt oder belegt wurden.
- 5. Milchlieferung – keine Milchlieferung mit Stichtag 1. April des laufenden Jahres!**  
Mit Stichtag 1. April des Förderjahres darf der Betrieb keine Milch mehr liefern.
- 6. Ankauf von Kalbinnen od. Erstlingskühen (keine Milchrassen z.B.: HF, RF, Jersey)**  
Diese Tiere sind vorzugsweise aus NÖ zu beziehen. Unter Kalbin versteht man neben trächtigen Tieren auch nichtträchtige belegfähige Tiere mit einem Mindestalter von 15 Monaten. Der Ankauf ist durch eine Ankaufsabrechnung der Rinderbörse NÖ oder des NÖ Genetik Rinderzuchtverbandes oder eine Bestätigung des NÖ Genetik Rinderzuchtverbandes nachzuweisen, auch dann, wenn die Vermittlung durch einen Händler oder von Landwirt zu Landwirt (entsprechender Nachweis für den Zahlungsverkehr) erfolgt. Der Zuchtbescheinigung hat am Betrieb aufzuliegen.

Der Mindestankaufspreis (ohne MWSt.) beträgt für:

- nichttrüchtige belegfähige Tiere € 900,--
- Kalbinnen und Erstlingskühe € 1200,--

#### **Ankauf von Herdbuchstieren**

Diese Tiere sind vorzugsweise aus NÖ zu beziehen. Gefördert werden Herdbuchstiere einer Fleischrasse, die der Zuchtwertklasse II a oder II b angehören. Gefördert werden Tiere der Fleischrassen, die im Anhang angeführt sind.

Der Ankauf eines Herdbuchstieres kann nur jedes 3. Jahr gefördert werden. Der Mindestankaufspreis (ohne MWSt.) beträgt pro Stier € 1.800,--.

#### **7. Folgende Unterlagen verbleiben am Betrieb und sind im Zuge von Kontrollen oder über Anforderung durch die Förderungsabwicklungsstelle vorzulegen:**

- Besamungsscheine, bei Natursprung die Zuchtbescheinigung des Stieres
- Nachweis, dass keine Milch geliefert wird
- Zuchtbescheinigung der angekauften Kalbinnen, Erstlingskühe und Stiere im Original
- Ankaufsabrechnung des NÖ Genetik Rinderzuchtverbandes oder der Rinderbörse NÖ oder die Ankaufsrechnung Dritter und Bestätigung des NÖ Genetik Rinderzuchtverbandes der angekauften Kalbinnen und Stiere im Original.

**Bei Teilnahme am Programm und Einhaltung aller Voraussetzungen wird dem Betrieb ein Zuschuss, je nach Verfügbarkeit der Landesmittel bis max. € 600,- gewährt, und zwar € 50,- für die Programmteilnahme, € 150,- pro Kalbin oder Erstlingskuh und € 300,- pro Stier.**

#### **Vorgangsweise:**

- Die Teilnahmeerklärung für das Programm (Beilage 2) zur „Qualitätssicherung in der Mutterkuhhaltung“ ist vom Landwirt zu unterschreiben und am eigenen Betrieb in der TGD-Mappe gemeinsam mit dem TGD-Teilnahmevertrag abzulegen.
- Die Programmvorgaben sind sinngemäß umzusetzen.
- Im Zuge einer Betriebserhebung bestätigt der TGD-Betreuungstierarzt am sogenannten Leistungsnachweis (Beilage 3) die Einhaltung der Programmvorgaben. Das vollständig ausgefüllte Formular (inkl. Kopie der Ankaufsabrechnung der Rinderbörse NÖ oder des NÖ Genetik Rinderzuchtverbandes oder Bestätigung des NÖ Genetik Rinderzuchtverbandes, Kopie Zuchtbescheinigung) ist bis spätestens 31. Jänner 2024 an den NÖ Tiergesundheitsdienst, 1. Stockwest, Hypogasse 1, 3100 St. Pölten zu übermitteln.

#### **ACHTUNG! NEUE Festlegungen:**

Die finanzielle Unterstützung aus diesem Programm wird als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 und Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Amtsblatt der EU L 51 I vom 22.2.2019) gewährt.

Jedem Förderantrag ist eine ausgefüllte De-minimis Erklärung anzufügen. In dieser sind alle im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren beantragten und/oder bewilligten und/oder ausbezahlten Förderungen über den Titel De-minimis anzugeben.

Mit der Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit und Vollständigkeit der angeführten Daten. Das Überschreiten der Grenze von € 20.000,-- im Beobachtungszeitraum (=den letzten 3 (Steuer) Jahren) führt zum Abweisen des Förderantrages bzw. kann zur Rückforderung eines allenfalls ausbezahlten Förderbeitrages führen.